

Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen als technischer Ware („Downgrading“) – Umsetzungshilfe

Hintergrund – Ausgangssituation

Eine für die Verwendung als Lebensmittelzusatz vorgesehene Ware soll - abweichend vom ursprünglichen Bestimmungszweck - als „technische“ Ware Verwendung finden und als solche an einen Kunden geliefert werden. Verpackung und die Dokumentation weisen die Ware als Lebensmittelzusatzstoff aus (z.B. durch eine E-Nummer).

Die nachfolgende Aufzählung enthält die wesentlichen Punkte, die zu beachten sind, um ein „Downgrading“ sicher zu planen und durchzuführen.

Vorgaben in Bezug auf die Kennzeichnung:

- Die EU-VO 1333/2008 (Lebensmittelzusatzstoffe) enthält in Art. 22 die Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen bei der Abgabe (sofern nicht für den Verkauf Endverbraucher bestimmt) – so u.a. die Nennung des Stoffnamens und der E-Nummer
- Die EU-VO 178/2002 (allgemeine Anforderungen an das Lebensmittelrecht) sieht in §16 („Aufmachung“) vor: *„Unbeschadet spezifischer Bestimmungen des Lebensmittelrechts dürfen die Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung von Lebensmitteln oder Futtermitteln auch in Bezug auf ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung sowie die über sie verbreiteten Informationen, gleichgültig über welches Medium, die Verbraucher nicht irreführen“.*
- Auch nach Art. 7 der EU-Lebensmittel-InformationsVO und § 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist es untersagt, ein Lebensmittel unter Hinweis auf eine bestimmte (höhere) Lebensmittelqualität irreführend zu bewerben.

Lösungsansätze / empfohlene Maßnahmen

- Qualitätsmanagement:
 - Prüfung ob der Stoff in der „neuen“ technischen Qualität den Vorgaben der REACH-VO entspricht – also Prüfung, ob eine Registrierung für die vorgesehene Verwendung besteht.
 - Risikoabschätzung vornehmen: Betrachtung der Lieferkette - Prüfung beim Kunden, für welche Verwendung das Produkt vorgesehen ist.

- Eventuell die zuständige Überwachungsbehörde miteinbeziehen und mit ihr den Prozess abstimmen.
- Dokumentation aller Maßnahmen – Prozess beschreiben (Checkliste mit Freigabe)
- Praktische / Organisatorische Schritte:
 - Getrennte Lagerung der „neuen“ technischen Qualität – Trennung von der Lebensmittelqualität.
 - Ausdrückliche Kennzeichnung der Ware (jedes Gebinde) als „technische Qualität – Nicht für den Einsatz in Lebensmitteln“
 - Zur Vermeidung von Verwechslungen und irreführenden Informationen durch eine Vielzahl von Etiketten und Informationen auf dem Gebinde sollte ein Umfüllen in neue Gebinde und vollständige Neuetikettierung in Betracht gezogen werden.
- EDV und Dokumentation:
 - Qualität der Ware in der EDV / Warenwirtschaft als technische Ware markieren und auf neue Artikelnummer umbuchen. Deutliche Trennung von anderen Qualitäten.
 - Nachvollziehbare Dokumentation auf allen Papieren: Spezifikation, Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt anpassen. Lieferschein mit entsprechendem Hinweis versehen.

Stand: April 2021